

Gegenüberstellung zur Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus

Gebührensatzung der kommunalen Horte und der Kindertagespflege

Inkrafttreten zum 01.08.2016

> aus den momentan 2 gültigen Gebührensatzungen wird zur Vereinfachung 1 Gebührensatzung der kommunalen Horte und Kindertagespflege

	Aktuelle Fassung kommunale Horte	Aktuelle Fassung Kindertagespflege	Überarbeitete Fassung/Vorschlag
§ 1 Erhebungsgrundsatz	(1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.	(1) Die Stadt Cottbus vermittelt Plätze in Kindertagespflegen.	(1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Plätze in der Kindertagespflege.
	(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.	(2) Als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Kindertagespflege, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.	(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge (Gebühren) nach dieser Satzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben . Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.
			(3) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG von den Personensorgeberechtigten bei Inanspruchnahme zu entrichten. Dieser ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt.

	(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.	(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.	(4) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
§ 2 Gebühren- schuldner/ Gebühren- schuldende	(1) Gebührenschildner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt . Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschildner .	(1) Gebührenschildner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt . Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschildner .	(1) Gebührenschildende sind Personensorgeberechtigte, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben . Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschildende .
	(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.	(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.	(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	(1) Die Gebührenschild entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.	(1) Die Gebührenschild entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden, welche kostenpflichtig ist.	(1) Die Gebührenschild entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Stunden täglich, entsprechend des Eingewöhnungsmodells der jeweiligen Kindertagespflege , maximal an 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden, welche kostenpflichtig ist.
	(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die zum ersten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig sind.	(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die zum ersten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig sind.	(2) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Monatsbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind.

	(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.	(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.	(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
	(4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).	(4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).	(4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).
	(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.	(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.	(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.
	(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Kita-Benutzerordnung möglich.	(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Kita-Benutzerordnung möglich.	(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach § 9 Absatz 2 und 3 der Kita-Benutzerordnung möglich.
§ 4 Gebühren- höhe	(1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte , insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebührensatz ist der	(1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagespflege , insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebührensatz	(1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege , der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Bruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebüh-

	anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.	ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.	rensatz ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.
	(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.	(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.	(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
	(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig. 1. Zum Einkommen gehören unter anderem: • wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen • Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente) • Unterhaltsleistungen für Gebührenschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen) • Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)	(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig. 1. Zum Einkommen gehören unter anderem: • wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen • Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente) • Unterhaltsleistungen für Gebührenschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen) • Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)	(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich der Werbungskostenpauschale oder der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben. 1. Zum Einkommen gehören unter anderem : • Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit • Einkünfte aus Land - und Forstwirtschaft • Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung • Ausbildungsvergütung • wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen • Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente) • Unterhaltszahlungen für Eltern des

	- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz) - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG	- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz) - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG	Kindes (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen) - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe) - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz) - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG
	2. Außer Acht gelassen werden: - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - Kindergeld nach dem EStG - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz	2. Außer Acht gelassen werden: - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - Kindergeld nach dem EStG - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz	2. Außer Acht gelassen werden: - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Stipendien - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG) - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Unterhaltsleistungen für die im Haushalt lebenden Kinder

	3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.	3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.	3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.
			(4) Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt.
			(5) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.
	(4) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.	(4) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.	(6) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann in diesem Fall von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.
	(5) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.	(5) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.	(7) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita-Jahr begonnen hat.

			(8) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei: • Eheschließung der Eltern • Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern • Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung • Todesfall eines Elternteils oder eines Geschwisterkindes • Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes • Adoption • Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts In den vorgenannten Fällen wird nach Bekanntwerden in schriftlicher Form ab Beginn des Folgemonats innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt.
	(6) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebühren Tabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.	(6) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebühren Tabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.	(9) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebühren Tabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.
	(7) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von 18,00 Euro erhoben.		(10) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von 18,00 Euro erhoben.

		(7) Für die Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit ist eine Gebühr entsprechend der Mindestbetreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung der Kindertagespflege und der anliegenden Gebührentabelle zu zahlen.	(11) Für die Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit ist eine Gebühr entsprechend der Mindestbetreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Gebührensatzung und der anliegenden Gebührentabelle zu zahlen.
	(8) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.	(8) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden von der Tagespflegeperson eigenständig erhoben.	(12) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden für die Betreuung in der Kindertagesstätte mit dem Elternbeitrag erhoben bzw. sind für die Betreuung in der Kindertagespflege bei der Kindertagespflegeperson eigenständig zu entrichten.
			(13) Besteht ein Anspruch auf Erlass des Elternbeitrages ist jedoch der Mindestbetrag in Höhe der häuslichen Ersparnis, der durch die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege entsteht, durch die Gebührenschuldenden selbst zu entrichten.
§ 5 Festsetzung der Gebühr	(1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.	(1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.	(1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
	(2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 und 5 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.	(2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 und 5 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.	(2) Im Falle des § 4 Absatz 6 Satz 3 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

	(3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	(3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	(3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
§ 6 Erlass der Gebühr	(1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.	(1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.	(1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
	(2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr den Eltern nicht zuzumuten wäre. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.	(2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr den Eltern nicht zuzumuten wäre. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.	(2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr den Eltern nicht zuzumuten wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.
	(3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.	(3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.	(3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe der nachfolgenden Pauschale. Es werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben: • in der Kindertagespflege: tägl. Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 111,00 € / Monat (Tagessatz 5,55 €) tägl. Betreuungszeit 6 bis 8 Stunden: 120,00 € / Monat (Tagessatz 6,00 €) tägl. Betreuungszeit 8 bis 10 Stunden: 129,00 € / Monat (Tagessatz 6,45 €)

			• in den kommunalen Horten: tägl. Betreuungszeit bis zu 4 Stunden: 63,00 € / Monat (Tagessatz 3,15 €) tägl. Betreuungszeit über 4 Stunden: 72,00 € / Monat (Tagessatz 3,60 €)
§ 7 Auskunfts-pflichten	(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung der kommunalen Horte wird hingewiesen.	(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung der Kindertagespflege wird hingewiesen.	(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 9 der Gebührensatzung wird hingewiesen.
	(2) Im Übrigen sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.	(2) Im Übrigen sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.	(2) Im Übrigen sind Gebührenschuldende verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.
§ 8 Gebühren-tabellen			Gebührentabelle Kindertagespflege und Gebührentabelle Grundschulalter
§ 8/9 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.